



# KAMMERGERICHT

## Beschluß

Geschäftsnummer:

(2) 1 Ss 86/08 (15/08)  
(574) 68 Js 483/04 Ns (89/07)

In der Strafsache gegen

**[REDACTED]**,  
geboren am **[REDACTED]** in Savur/Türkei,  
wohnhaft in 12437 Berlin, **[REDACTED]**

alias

**[REDACTED]**  
geboren **[REDACTED]** in Beirut/Libanon, **[REDACTED]**

wegen mittelbarer Falschbeurkundung

hat der 2. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 16. Juli  
2008 beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil  
des Landgerichts Berlin vom 3. September 2007 dahin

abgeändert, daß die Berufung der Staatsanwaltschaft verworfen wird.

Die Landeskasse Berlin trägt die Kosten der Berufung der Staatsanwaltschaft und der Revision des Angeklagten und dessen weitere notwendige Auslagen.

#### G r ü n d e :

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat den Angeklagten vom Vorwurf der mittelbaren Falschbeurkundung in vier Fällen freigesprochen. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft, die diese auf die Freisprüche in den Fällen 1., 3. und 4. der Anklageschrift vom 28. Juni 2005 beschränkt hat, hat das Landgericht Berlin den Angeklagten durch das angefochtene Urteil wegen drei Fällen der mittelbaren Falschbeurkundung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung materiellen Rechts und insbesondere eine fehlerhafte Beweiswürdigung rügt, führt zur Abänderung des Urteils des Landgerichts Berlin und zur Bestätigung des Freispruchs. Die ebenfalls erhobene Verfahrensrüge ist nicht ausgeführt und deshalb unzulässig.

#### I.

1. Das Urteil des Landgerichts hat schon deshalb keinen Bestand, weil es keine ausreichende, in sich geschlossene und aus sich heraus verständliche Darstellung des als strafbar erachteten Geschehens (vgl. BGH NSTZ 2008, 352; Meyer-Goßner 51.

Aufl., § 267 Rdn. 5) und als wahr erachteten Sachverhalts enthält. Eine solche Darstellung des Sachverhalts, die erkennen lassen muß, durch welche bestimmten Tatsachen die einzelnen gesetzlichen Merkmale des äußeren und inneren Tatbestands erfüllt werden, ist für die revisionsrechtliche Prüfung erforderlich. Fehlt sie oder ist sie in wesentlichen Teilen unvollständig, so ist dies ein Mangel des Urteils, der auf die Sachrüge zu dessen Aufhebung führt (vgl. BGH a.a.O.). So verhält es sich hier.

Das Landgericht hat zur Sache folgende Feststellungen getroffen:

a) Obwohl er wußte, daß er in einem türkischen Personenstandsregister mit den Personalien „                    “, geboren                                          “ eingetragen ist und bis zu seiner Ausbürgerung am 13. Februar 2002 die türkische Staatsbürgerschaft besessen hat, verwendete er am 16. Juli 2002 das ihm am 14. April 1987 unter seinen bei der Einreise im Jahr 1981 angegebenen Personalien                     , geboren                      in Beirut, Staatsangehörigkeit ungeklärt, ausgestellte deutsche Reisedokument Nr. 0130591 zur Identifizierung gegenüber Polizeibeamten der 23. Einsatzhundertschaft bei seiner Festnahme in der Bregenzer Straße in 10707 Berlin, um diese über seine Identität zu täuschen.

b) Am 25. Oktober 2002 beantragte der Angeklagte beim Sozialamt Charlottenburg/Wilmersdorf Gewährung von Sozialhilfe. Im Zusammenhang damit legte er dem zuständigen Mitarbeiter des Sozialamts sein auf die Personalien                     , Staatsangehörigkeit ungeklärt, ausgestelltes Reisedokument Nr. 0130591 (bei der im Urteil insoweit angegebenen Nr. 0136591 handelt es

sich um ein offensichtliches Schreibversehen) und seine (darin vermerkte, Anmerkung des Senats) unbefristete Aufenthaltserlaubnis zum Nachweis seiner Identität und seiner Bezugsberechtigung vor. Ihm wurde in der Folgezeit auch antragsgemäß Sozialhilfe gewährt.

c) Am 27. Januar 2003 legte der Angeklagte den Zeugen KK Fehrmann und KK'in Cibis in den Diensträumen des Landeskriminalamts - LKA 424, GE Ident, Platz der Luftbrücke - seinen auf die Personalien : \_\_\_\_\_ ausgestellten Führerschein Nr. D 3171421 und seine Anmeldebestätigung zum Nachweis seiner Identität im Zusammenhang mit der Übergabe von sichergestellten Asservaten vor.

In all diesen Fällen hat der Angeklagte nach den Feststellungen des Landgerichts die „falschen Beurkundungen“ gebraucht, um über seine Identität zu täuschen.

Darüber hinaus hat das Landgericht aber auch festgestellt, daß der Angeklagte am 29. Juni 1981 einen Asylantrag gestellt hat und über ein „Laissez-Passer“ des Libanon verfügte. Er trat durchgängig als staatenloser \_\_\_\_\_, geboren \_\_\_\_\_ in Beirut/Libanon, auf. Er spricht hocharabisch mit für Beirut typischer Ausprägung, weist weder einen kurdischen noch für die Provinz Mardin typischen Akzent auf. Seine Eltern \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ entstammen Familien, die in der Provinz Mardin in der Türkei ansässig sind. Dort wurden der Angeklagte (unter den Personalien \_\_\_\_\_) sowie seine Geschwister und die Eheschließung der Eltern am 13. Juni 1986 in das türkische Personenstandsregister für die Provinz Mardin, Kreisstadt Savur, Gemeinde \_\_\_\_\_, Band-Nr. \_\_\_\_\_, Registernummer \_\_\_\_\_ eingetragen.

Wer die Eintragung veranlaßt hat, konnte das Landgericht nicht klären.

Festgestellt hat es jedoch, daß die eingetragenen Personen über die Eintragung keine Benachrichtigung erhalten, daß die Eintragung von nicht erwachsenen Kindern von diesen weder bevollmächtigt noch persönlich vorgenommen werden muß. Dazu hat es angemerkt, daß dies erklären könne, daß das Geburtsdatum des Angeklagten von dem seinem offensichtlichen Alter eher entsprechenden Jahr [REDACTED] auf das Jahr [REDACTED] bei der Eintragung verändert worden ist.

Weiter hat es festgestellt, daß die Eltern des Angeklagten, [REDACTED] und [REDACTED], in Kontakt mit türkischen Verwandten stehen, die diesen auch auf türkisch Postkarten übersandt haben und daß der Angeklagte im Jahr 1984 im Rahmen einer Vernehmung einmal erklärt hat, sein Vater stamme aus der Türkei. Ferner sah es als erwiesen an, daß sein jüngerer Bruder [REDACTED] bereits im Februar 1990 über ein türkisches „Nüfus“ verfügt habe (Anmerkung des Senats: gemeint ist „Nüfus“; „Nüfus“ bedeutet Bevölkerung, ein „Nüfus Cüzdanı“ ist ein Personalausweis).

2. Nach diesem vom Landgericht festgestellten Sachverhalt ist zunächst schon unklar, wie das Gericht zu der Bewertung kommt, die in dem libanesischen „Laissez-Passer“ vermerkten Personalien „[REDACTED], geboren [REDACTED] in Beirut/Libanon“, seien objektiv falsch. Dies erschließt sich jedenfalls nicht durch die weitere Feststellung, daß eine nicht identifizierte Person (im Zweifel jedenfalls nicht der Angeklagte) veranlaßt hat, daß zu einem nicht festgestellten Zeitpunkt (vermutlich am 12. Juni 1986; UA S. 7) für den Angeklagten die Personalien „[REDACTED],

geboren am [REDACTED] in Savur" in ein türkisches Personenstandsregister eingetragen worden sind. Daß nämlich diese Personalien zumindest hinsichtlich des Geburtsdatums falsch seien müssen, ergibt sich schon daraus, daß es schlechterdings ausgeschlossen ist, daß der Angeklagte als im Jahre 1981 tatsächlich elf Jahre altes Kind im Zuge seines Asylverfahrens der Wahrheit zuwider hätte angeben können, er sei 22 Jahre alt (nämlich nicht [REDACTED], sondern [REDACTED] geboren), ohne daß dies sofort aufgefallen wäre. Im übrigen teilt das Urteil selbst im Rahmen der Beweiswürdigung die Aussage der - einzig gehörten - Zeugin [REDACTED] (einer Polizeibeamtin) mit, die türkischen Behörden würden die zur Eintragung angemeldeten Daten nicht überprüfen, so erkläre sich, daß das dort verzeichnete Geburtsdatum des Angeklagten mit dem tatsächlichen Alter des Angeklagten „offensichtlich nicht“ übereinstimme (UA S.7).

Auch die weiteren Feststellungen, daß der Angeklagte nämlich seit seiner Einreise 1981 durchgängig als staatenloser [REDACTED] [REDACTED], geboren am [REDACTED] in Beirut/Libanon aufgetreten ist, hocharabisch mit der für Beirut typischen Ausprägung spricht und weder einen kurdischen noch einen für die Provinz Mardin typischen Akzent aufweist (UA S.5), legen nicht nahe, daß die im Asylverfahren und später von dem Angeklagten verwendeten Personalien falsch sind. Das wären sie nur dann, wenn der Angeklagte nicht unter dem Namen [REDACTED] am [REDACTED] [REDACTED] in Beirut im Libanon geboren worden wäre; dazu fehlt jedoch jede Feststellung. Der Umstand, daß auf unbekanntere Veranlassung, zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt (wie das Landgericht im Rahmen der Beweiswürdigung und im Widerspruch zu seinen oben referierten Feststellungen mitteilt; UA S.7) in einem türkischen Personenstandsregister, mutmaßlich ohne Mitwirkung des Angeklagten, türkische Personalien für den

Angeklagten notiert worden sind, macht entsprechende Feststellungen nicht entbehrlich; zumal da nach dem Urteil des Landgerichts feststeht, daß diese Personalien jedenfalls hinsichtlich des Geburtsdatums falsch sind.

3. Wenigstens ebenso lückenhaft und widersprüchlich wie die Feststellungen zur objektiven Tatseite sind die Erwägungen, auf die das Landgericht seine Überzeugung vom vorsätzlichen Handeln des Angeklagten gestützt hat.

Die Aufgabe, sich auf der Grundlage der vorhandenen Beweismittel eine Überzeugung vom tatsächlichen Geschehen zu verschaffen, obliegt allein dem Tatrichter. Seine Beweiswürdigung hat das Revisionsgericht regelmäßig hinzunehmen. Es ist ihm verwehrt, sie durch eine eigene zu ersetzen oder sie etwa nur deshalb zu beanstanden, weil aus seiner Sicht eine andere Bewertung der Beweise näher gelegen hätte. Das Revisionsgericht kann die Beweiswürdigung nur auf Rechtsfehler überprüfen, insbesondere darauf, ob die Beweiswürdigung in sich widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, die Beweismittel nicht ausgeschöpft oder Verstöße gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze aufweist (vgl. BGH BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 13 und Überzeugungsbildung 33; BGH NStZ 2000, 48). Aus den Urteilsgründen muß sich auch ergeben, daß die einzelnen Beweisergebnisse nicht nur isoliert gewertet, sondern in eine umfassende Gesamtwürdigung eingestellt wurden (vgl. BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 2, 11, 24). Diesen Anforderungen genügt das angefochtene Urteil nicht.

Das Urteil teilt mit, der Angeklagte habe sich über seine Verteidiger dahin eingelassen, er sei in der Vergangenheit davon

ausgegangen und gehe weiter davon aus, daß er heiße und am 20. August 1959 in Beirut im Libanon geboren sei.

Diese Einlassung hat das Landgericht als „bloße Schutzbehauptung“ bezeichnet und - wie oben erwähnt - festgestellt, der Angeklagte habe in allen Fällen die fraglichen Urkunden verwendet, um über seine Identität zu täuschen.

Eine nachvollziehbare Begründung für diese Würdigung enthält das Urteil jedoch ebensowenig wie Feststellungen zum tatsächlichen Geburtsort und Geburtsdatum des Angeklagten (vgl. oben).

Im Urteil findet sich lediglich der Hinweis, die Zeugin Thalmann habe bekundet, der Angeklagte habe einmal in einer polizeilichen Vernehmung (1984) angegeben, sein Vater sei in der Türkei geboren. Später habe er stets davon gesprochen, dieser sei im Libanon geboren (UA S.7). Abgesehen davon, daß völlig unklar bleibt, in welchem konkreten Zusammenhang diese vom Landgericht wiedergegebenen und offenbar für bedeutsam erachteten früheren Aussagen des Angeklagten, gestanden haben und woher die Zeugin konkret ihre Erkenntnisse hat (außer daß es sich dabei um das Ergebnis der „kriminalpolizeilichen Ermittlungen“ gehandelt haben soll), erschließt sich daraus allenfalls, daß der Angeklagte schon 1984 wußte, daß sein Vater Türke ist (denn die Strafkammer hat auch festgestellt, daß Mutter [REDACTED] und Vater [REDACTED] einen türkischen Stammbaum haben und in der Türkei in das Personenstandsregister eingetragen sind; UA S.7) und bei nicht näher mitgeteilten Gelegenheiten, dieses Wissen nicht offenbart, sondern dazu falsche Angaben gemacht hat. Irgendwelche Erkenntnisse über den tatsächlichen Geburtsort oder das tatsächliche Geburtsda-

tum des Angeklagten lassen sich daraus ebenso wenig logisch ableiten wie die Überzeugung, daß der Angeklagte jemals subjektiv davon ausging, nicht  zu heißen und   in Beirut im Libanon geboren zu sein. Dies gilt - zumal da das Urteil auch mitteilt, seine Mutter habe 1986 - als sie selbst Asyl beantragt habe - angegeben, sie habe u.a. ihren Sohn Riad 1981 nach Deutschland geschickt, damit dieser nicht in die militärischen Auseinandersetzungen im Libanon einbezogen werde (UA S.9). Daß der Angeklagte 1981 - im Zuge seines Asylverfahrens seine Eltern als verschollen bezeichnet hat - mag objektiv falsch gewesen sein, sagt aber nichts über sein Wissen hinsichtlich seiner eigenen Personalien aus, und zwar umso weniger als die - zumindest hinsichtlich des Geburtsdatums mit Sicherheit falschen - türkischen Personalien unter Umständen erst 1986 (oder sogar später) auf Veranlassung einer unbekanntenen Person in das türkische Personenstandsregister eingetragen worden sind.

Was das Urteil ansonsten noch an vermeintlichen Indizien für den Vorsatz des Angeklagten anführt, kann zu einer rationalen Überzeugungsbildung nichts beitragen. So mutet es befremdlich an, wenn es im Urteil diesbezüglich ohne entsprechende konkrete Feststellungen u.a. heißt, „der innerfamiliäre feste Zusammenhalt *derartiger Familien*, wie der des Angeklagten, die aus dem Herkunftsbereich der Türkei oder des Libanon stammen, läßt nur den Schluss zu, dass der Angeklagte seine Herkunft kannte“ (UA S.9). Auch die im Urteil referierten Beziehungen von Verwandten des Angeklagten zur und in die Türkei sagen über die subjektive Überzeugung des Angeklagten von seiner Identität nichts aus. Ebenso verhält es sich mit dem einzigen Kontakt, der dem Angeklagten zu einem türkischen Verwandten nachgesagt wird.

So bleibt unklar, was aus der Aussage der Zeugin Thalmann folgt, es habe sich „seit kurzem ergeben“ (?), daß ein „  
“ im Jahre 2002 in der Wohnung des Angeklagten gewohnt habe, und daß der Angeklagte als dessen Neffe ausgegeben (von wem, wem gegenüber?) worden sei, wobei dieser „  
“ ein Cousin und zugleich Schwager der Mutter des Angeklagten (UA S.8) und „zweifelsfrei türkischer Staatsangehörigkeit“ (UA S.9) sei. Im weiteren heißt es dann im Rahmen der Würdigung dieser Aussage im Widerspruch dazu, der Angeklagte selbst habe sich als dessen Neffe ausgegeben (UA S.9); wann, wo und wem gegenüber bleibt weiterhin offen.

## II.

Kann das angefochtene Urteil nach allem keinen Bestand haben, stellt sich die Frage, ob eine Verurteilung überhaupt denkbar ist. Allein auf die Vermutung hin, Feststellungen zu Lasten des Angeklagten könnten sich noch ergeben, darf die Zurückverweisung nicht erfolgen. Der Senat kann für die Beantwortung dieser Frage in Fällen, in denen die Möglichkeit verurteilungsrelevanter Feststellungen nicht bereits allein nach den Urteilsgründen beantwortet werden kann, ergänzend die Akten heranziehen (vgl. Senat NStZ-RR 2006, 276; Beschluß vom 17. Januar 2007 - (2/5) 1 Ss 448/06 (73/06)-, juris, jeweils mit weiteren Nachw.). Auch wenn man den gesamten Inhalt der Akten in Betracht zieht, ist die Erkenntnis hier unausweichlich, daß mit ergänzenden Feststellungen, die eine Strafbarkeit des Angeklagten begründen könnten, nicht zu rechnen ist.

1. In tatsächlicher Hinsicht steht nach dem gesamten Ermittlungsergebnis nicht fest, wann und wo - wenn nicht am [redacted] in Beirut - der Angeklagte geboren worden ist. Es gibt auch keinerlei Hinweise darauf, daß er woanders als dort aufgewachsen ist und jemals einen anderen Namen (im Libanon oder ab 1981 in Deutschland) als [redacted] geführt hat. Insbesondere die in dem türkischen Register vermerkten Personalien und die Umstände ihrer Eintragung geben keinen Anlaß, die entsprechenden Angaben des Angeklagten als falsch anzusehen. Entsprechende Hinweise hat auch die (vergleichsweise) umfangreiche Beweisaufnahme vor dem Amtsgericht Tiergarten - soweit sie in den Akten dokumentiert ist - nicht erbracht.

2. Auch aus Rechtsgründen scheidet eine Verurteilung wegen des Gebrauchs falscher öffentlicher Urkunden aus. § 2 [redacted] B soll den Rechtsverkehr vor inhaltlich unwahren öffentlichen Urkunden schützen. Sein Tatbestand reicht deshalb nur soweit, wie die besondere Beweiskraft der jeweiligen öffentlichen Urkunde reicht (vgl. RGSt 66, 407, 408/409). Vom Wahrheitsschutz der öffentlichen Urkunde werden deshalb nur diejenigen Teile der Urkunde erfaßt, auf die sich die erhöhte Beweiskraft der öffentlichen Urkunde erstreckt (vgl. BGHSt [GS] 22, 201, 203). Bei der Prüfung, ob eine fragliche Tatsache der erhöhten Beweiskraft der öffentlichen Urkunde unterfällt, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine entsprechende Beweiskraft (und die damit verbundene Strafbarkeit falscher Beurkundung) kann nur angenommen werden, wenn diesbezüglich unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung kein Zweifel besteht (vgl. BGH a.a.O.).

Danach ist schon fraglich, ob das von dem Angeklagten nach dem Ergebnis der Ermittlungen gebrauchte Reisedokument Nr. [redacted]

vom 17. April 1997 (ein Pässersatz gemäß § 38 Abs. 2 AuslG in der vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) ein geeignetes Tatobjekt im Sinne des § 271 StGB ist bzw. in welchem Umfang. Denn: Nach seinem ausdrücklichen Inhalt beweist es, daß „der Dokumentinnaber die auf dem Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift darunter eigenhändig vollzogen hat“. Die Staatsangehörigkeit ist in dem fraglichen Reisedokument sogar ausdrücklich als „ungeklärt“ bezeichnet (also explizit von jeder Richtigkeitsvermutung ausgeschlossen), das Geburtsdatum nur mit dem Jahr (1959) angegeben. Hinzu kommt, daß der Angeklagte zur Zeit der ihm vorgeworfenen Handlungen von der Türkei ohnehin bereits ausgebürgert worden war. Als wahr gegenüber jedermann gilt seinem Sinn nach sicher, daß die abgebildete Person zur (Wieder-) Einreise nach Deutschland berechtigt ist, wenn das Dokument (wie hier) eine Aufenthaltserlaubnis enthält. Auch dies ist hier nicht zweifelhaft. Im übrigen müssen die Angaben zur Identität nicht zwingend wahre Personalien enthalten, sondern entscheidend ist, daß der Namensträger mit diesen Angaben zuverlässig identifiziert werden kann (vgl. Rogall in Karlsruher Kommentar, OWiG 3. Aufl., § 111 Rdn. 41), denn darin liegt ihr Zweck. Daher können insbesondere auch unzutreffende Namen bei längerem Gebrauch ausreichendes Identitätsmerkmal werden (vgl. BGH NStZ-RR 1997, 358, 359; BGHSt 33, 159, 160; BGH StraFO 2003, 253). Hier ist es so, daß der Angeklagte (wie vom Landgericht festgestellt und den Akten zu entnehmen ist) nie andere als die in den von ihm gebrauchten Dokumenten bescheinigten Personalien verwendet hat; und zwar weder vor noch nach seiner Einreise nach Deutschland im Jahre 1981. Diese Personalien stellen deshalb seine (gelebte) Identität dar. Es kann schon deshalb dahinstehen, ob es sich dabei um seine wahren Personalien handelt. Unter ihnen war er jedenfalls jederzeit eindeutig i-

identifizierbar. Der ständige Gebrauch eines Namens (nebst zugehöriger weiterer Personalien) führt dazu, daß dieser durch tatsächliche Übung zum Identitätsmerkmal seiner Person geworden ist. Die Verwendung der von dem Angeklagten seit jeher geführten Personalien konnte daher nicht der Täuschung über seine Identität, sondern allenfalls der Täuschung über seinen Namen und seine Herkunft dienen (vgl. BGH NSTZ-RR 1997, 358; Fischer, StGB 55. Aufl., § 267 Rdn. 21; Cramer/Heine in Schönke/Schröder, StGB 27. Aufl., Rdn. 50). Sein Verhalten wäre mithin selbst dann nicht nach § 271 StGB strafbar, wenn er von der Existenz der (zumindest teilweise objektiv falschen) türkischen Personalien gewußt haben sollte.

Deshalb kommt eine Strafbarkeit nach § 271 Abs. 2 StGB auch nicht durch das Gebrauchen des Führerscheins und der Anmeldebestätigung in Betracht.

An der für § 271 StGB erforderlichen erhöhten Beweiskraft nimmt die (objektive) Unvollständigkeit der Angaben des Angeklagten in Bezug auf die nicht angegebene zweite - türkische - Identität nicht teil. Denn die Angaben zu den Personalien eines Ausländers sollen ungeachtet des Umstandes, daß sie z.B. für Sozialhilfeleistungen oder private Rechtsgeschäfte als Anknüpfungspunkt dienen, nach § 39 AuslG bzw. heute § 49 AufenthG „nur“ seine Identitätsfeststellung während des Aufenthalts in Deutschland ermöglichen (vgl. KG, Urteil vom 19. Juni 2008 - [4] 1 Ss 415/07 [95/08] -). Daß hierfür die von dem Angeklagten auch tatsächlich verwendeten libanesischen Personalien in Verbindung mit eventuellen erkennungsdienstlichen Maßnahmen (insbesondere der Anfertigung von Lichtbildern) nicht ausgereicht hätten, ist nicht erkennbar. Daß sich die Rechtslage für andere behördliche Personalienfeststellungen nach §

111 OWiG abweichend darstellen kann, ist für die hier zur Aburteilung gestellten Sachverhalte ohne Belang (vgl. OLG Hamm NStZ-RR 2008, 154, 155; Rogall in Karlsruher Kommentar, § 111 OWiG, Rdn. 4).

Soweit im Falle I.1.b) ein Betrug (§ 263 StGB) zum Nachteil des Sozialhilfeträgers in Betracht kommen könnte, ist Entsprechendes nicht angeklagt (§ 264 StPO). Eine Strafbarkeit liegt insoweit im übrigen u.a. auch deshalb nicht nahe, weil eine Abschiebung des Angeklagten in die Türkei zu dieser Zeit (25. Oktober 2002) schon im Hinblick auf die bereits am 13. Februar 2002 erfolgte Ausbürgerung nicht mehr möglich gewesen wäre, so daß der Angeklagte auch bei Angabe seiner türkischen Personalien einen Anspruch auf ausreichende öffentliche Unterstützung für die weitere Dauer seines Aufenthalts in Deutschland gehabt hätte und dieser auch nicht durch aufenthaltsbeendende Maßnahmen hätte verkürzt werden können.

Daß er zuvor seine türkische Identität, die - für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland allein entscheidend - den Besitz der türkischen Staatsangehörigkeit einschließt, möglicherweise nicht angegeben hat, um eine durchführbare Abschiebung in die Türkei zu verhindern, ist zwar denkbar und könnte auch vom weiten Auffangtatbestand des § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG bzw. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG umfaßt sein, ist aber nicht Gegenstand der Anklage, so daß sich diesbezügliche Erörterungen an dieser Stelle erübrigen.

Schließlich kommt auch eine Versuchsstrafbarkeit nach § 271 Abs. 4 StGB nicht in Betracht. Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte (fälschlich) davon ausging, die von ihm nie verwendeten türkischen Personalien allein zum Zwecke der Identitäts-

feststellung angeben zu müssen und dadurch den (untauglichen) Versuch einer mittelbaren Falschbeurkundung beging, daß er dies in den angeklagten Fällen nicht getan hat, sind nach dem aktenkundigen Ermittlungsergebnis nicht ersichtlich.

III.

1. Da Entscheidungsreife gegeben ist, weil nicht zu erwarten ist, daß ein anderer Tatrichter neue - eine Strafbarkeit des Angeklagten begründende - Tatsachen feststellen könnte, konnte der Senat selbst abschließend durchentscheiden (§ 354 Abs. 1 StPO).

2. Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 467 Abs. 1, 473 Abs. 1 StPO.

Weißbrodt

Hees

Dr. Kessel

Beglaubigt

  
Neukirch  
Justizhauptsekretärin

